

## **Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028**

Die Amtszeit der Schöffen und Jugendschöffen des Amtsgerichtsbezirks Eschwege endet mit Ablauf des Jahres 2023.

Im ersten Halbjahr 2023 werden daher bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden in unserer Stadt insgesamt 3 Personen, die am Amtsgericht Eschwege und für die Strafkammer des Landgerichts Kassel als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung schlägt doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die

- in der Stadt Waldkappel wohnen,
- am 1.1.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden,
- deutsche Staatsangehörige sind, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen,
- zu keiner Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann,
- nicht hauptamtlich in der oder für die Justiz tätig sind (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw. sind ausgeschlossen)
- keine Religionsdiener sind

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können.

Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt weiterhin:

- in hohem Maße Unparteilichkeit,
- Selbstständigkeit,
- Zuverlässigkeit,
- Reife des Urteils,
- geistige Beweglichkeit und
- – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung.

Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden.

Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Bevor die Stadtverordnetenversammlung über eine Vorschlagsliste entscheidet, wird interessierten Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Waldkappel Gelegenheit gegeben, sich für dieses Ehrenamt zu bewerben.

**Interessenten bewerben sich bitte schriftlich bis spätestens zum 12. Mai 2023 unter Angabe des Geburtsnamens, Familiennamens, Vornamens, Tag und Ort der Geburt sowie Wohnanschrift und Beruf bei der Stadt Waldkappel, Leipziger Straße 34, 37284 Waldkappel.**

Bewerben kann man sich mit diesem Bewerbungsformular (online auf [www.schoeffenwahl.de](http://www.schoeffenwahl.de)).

Waldkappel, den 24. März 2023

Az.: 057-08

DER MAGISTRAT:

Frank Koch, Bürgermeister

(Siegel)